

Merkblatt: Ermäßigung des Elternbeitrages

Allgemeines und Antragsstellung

Für den Besuch einer öffentlichen Kindertagesstätte haben Sie einen Elternbeitrag zu entrichten. Ob eine Ermäßigung gewährt wird, hängt von Ihren Einkommensverhältnissen ab.

Die Grundlage für eine Ermäßigung bilden die *Richtlinien des Kreises Steinburg über eine Sozialstaffelregelung gemäß § 25 Abs. 3 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG)*.

Einen Antrag auf Ermäßigung des Elternbeitrages stellen Sie bei Ihrer Amts- oder Stadtverwaltung.

Bis zu der Entscheidung über den Antrag ist von Ihnen der Beitrag in voller Höhe zu zahlen.

Die Übernahme der Kosten für das Mittagessen kann beim Jobcenter beantragt werden, wenn Sie entsprechende Sozialleistungen beziehen.

Geschwisterermäßigung

Soweit Geschwisterkinder einschließlich Stiefgeschwister gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen (oder Kindertagespflege) betreut werden, erhalten Sie einkommensunabhängig für das 2. und jedes weitere Kind eine Ermäßigung des Elternbeitrages um 50 %.

Die vollständige oder prozentuale Ermäßigung des Elternbeitrages bleibt davon unberührt.

Vollständige Ermäßigung

Eine vollständige Ermäßigung des Elternbeitrages können Sie erhalten, wenn Sie eine der folgenden Sozialleistungen beziehen:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes
- Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

In diesen Fällen haben Sie dem Antrag den aktuellen Leistungsbescheid und den Betreuungsvertrag beizufügen.

Prozentuale Ermäßigung

Wenn Sie keine der oben genannten Sozialleistungen erhalten, können Sie dennoch eine prozentuale Ermäßigung des Elternbeitrages erhalten.

Im Rahmen der Antragstellung haben Sie Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse darzulegen. Einkünfte und Ausgaben sind im Einzelnen nachzuweisen. Um die Bearbeitung nicht unnötig zu verzögern, achten Sie bitte darauf, dass die Unterlagen vollständig sind.

Wenn das bereinigte Einkommen die Bedarfsgrenze nach §§ 27 ff. SGB XII um nicht mehr als 320,00 € überschreitet, erhalten Sie folgende Ermäßigungen:

Beträgt die Überschreitung der Bedarfsgrenze nach dem Dritten Kapitel des SGB XII	so werden ... % des Elternbeitrages vom übernommen
0,00 €	100 %
00,01 bis 40,00 €	85 %
40,01 bis 80,00 €	75 %
80,01 bis 120,00 €	65 %
120,01 bis 160,00 €	55 %
160,01 bis 200,00 €	45 %
200,01 bis 240,00 €	35 %
240,01 bis 280,00 €	25 %
280,01 bis 320,00 €	15 %

Mitwirkungspflichten – §§ 60 ff. SGB I

Bei der Ermäßigung des Elternbeitrages handelt es sich um eine Sozialleistung. Für Sie als Antragsteller sind deshalb Mitwirkungspflichten zu beachten. Sie haben insbesondere alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind bzw. Änderungen Ihrer wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse unverzüglich dem zuständigen Leistungsträger mitzuteilen.

Kreis Steinburg
Amt für Jugend, Familie und Sport

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an Ihre zuständige Stadt-/ Amtsverwaltung oder den Kreis Steinburg

Herr Pietrzik
tel. 04821 69 394
E-Mail: pietrzik@steinburg.de

